

1. Präambel

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der J. Zimmer Maschinenbau GmbH, Kufstein, in weiterer Folge J. Zimmer genannt, stellen einen wesentlichen und untrennbaren Bestandteil der Bestellung bzw. jedes Vertrages dar, soweit sie nicht durch die Bestellung oder Vertrag selbst geändert werden, auch wenn im Einzelfall auf diese AEB nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
2. Mangels abweichender, schriftlicher Vereinbarung gelten die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
3. Die Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
4. Allen Bestellungen bzw. Verträgen, mit den sich daraus ergebenden Verpflichtungen, liegt österreichisches Recht zugrunde, und bei Beurteilung der Artikel und Leistungen ist ausschließlich dieses anzuwenden.

2. Vertragsabschluss

1. Bestellungen sind nur rechtsverbindlich, wenn diese durch die Einkaufsabteilung der J. Zimmer übermittelt worden sind.
2. Jede Bestellung ist J. Zimmer schriftlich zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so gilt der Inhalt der Bestellung so lange bis J. Zimmer der Abweichung nicht schriftlich zugestimmt hat, beispielsweise in Form einer Änderungsbestellung. Eine Bestellung gilt als akzeptiert, wenn nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen eine abweichende Auftragsbestätigung vom Anbieter übermittelt wird.
3. Der Anbieter ist stets verpflichtet, ohne dass es einer spezifischen Nennung durch J. Zimmer im Auftrag bedarf, etwaige Lagerungs-, Handhabungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen der Lieferung/Leistung zumindest in deutscher und englischer Sprache beizufügen bzw. eine Dokumentation als PDF zur Verfügung zu stellen. Weitere Sprachen sind gesondert zu vereinbaren.
4. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von J. Zimmer.
5. Falls Import- und Exportlizenzen, Devisentransfergenehmigungen, Nachweise betreffend Import aus Embargo- oder Sanktionsbestimmungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung der Bestellung erforderlich sind, so hat der Anbieter alle erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen beizustellen.

3. Pläne und Unterlagen

1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewicht, Masse, Leistungen u.dgl. sind maßgebend.
2. Konstruktive Änderungen, Verbesserungen gegenüber der Spezifikation in der Bestellung sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von J. Zimmer gestattet.
3. Der Anbieter garantiert die sorgfältige Ausführung und den erstklassigen Zustand der von ihm gelieferten Waren.
4. Erfolgt die Materialbeistellung durch J. Zimmer, so hat der Anbieter im Falle von Ausschussarbeiten den vollen Ersatz zu leisten.

4. Weitergabe von Aufträgen

1. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung seitens J. Zimmer erlaubt. Ein Zuwiderhandeln berechtigt zum ersatzlosen Widerruf der Bestellung.

5. Lieferumfang

1. Der Lieferumfang ergibt sich aus der Bestellung.
2. Soweit nicht abweichend in der Bestellung bestimmt, gilt für die Lieferung von Waren und für die entsprechende Preisbestimmung die Lieferkondition „EXW -Ort“ gemäß INCOTERMS 2020.
3. Im Falle von Lieferungen sind die jeweils am zu beliefernden J. Zimmer Standort geltenden Warenanlieferungsvorschriften und Abläufe einzuhalten. Produkte sind sach- und transportgerecht zu verpacken. Für alle in Folge unsachgemäßer Verpackung der Lieferung entstandenen Schäden haftet der Anbieter.

6. Gefahrenübergang

1. J. Zimmer behält sich vor, je nach Bestellumfang und Präzisionsvorschriften, während der Produktionsdauer Einschau zu halten bzw. Kontrollen zur Ab- und Übernahme vorzunehmen.
2. Für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Lieferung sind jene Kriterien maßgebend, die beim Eingang der Ware durch die Kontrolle von J. Zimmer ermittelt werden.

7. Lieferfrist

1. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind Fixtermine und dementsprechend verbindlich. Als Liefertermin wird bei EXW-Lieferungen die vereinbarte Abholbereitschaft der Bestellung beim Lieferanten verstanden.
2. Die Unmöglichkeit der Einhaltung einer pünktlichen Lieferung ist J. Zimmer unverzüglich anzuzeigen, damit jederzeit die Möglichkeit besteht, Ersatzhandlungen rechtzeitig vorzunehmen, sodass größerer Schaden verhindert wird. Eine Haftung für Verzug bleibt davon unberührt.
3. Wir sind berechtigt, Teillieferungen/-leistungen zu verlangen. Teillieferungen/-leistungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von J. Zimmer, andernfalls sind wir nicht zur Annahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes verpflichtet.
4. Verzögert sich die Lieferung durch einen auf der Seite von J. Zimmer eingetretenen Umstand, so wird eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist anerkannt.
5. Wird durch den Anbieter ein Lieferverzug verschuldet, so können wir unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären.
6. Wurde die in Punkt 7.5. vorgesehene Nachfrist nicht eingehalten, so kann J. Zimmer durch einfache schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat J. Zimmer das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferte oder nicht verwendbare Ware bereits geleisteten Zahlungen und auf Ersatz der gerechtfertigten Ausgaben, die J. Zimmer für die ersatzweise Durchführung der Bestellung machen musste. Es liegt im Ermessen von J. Zimmer, darüberhinausgehende Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes geltend zu machen.

8. Preise/ Angebote

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise. Preisänderungen sind lediglich bei Vereinbarung beider Parteien in Schriftform gültig. Im Preis sind sämtliche Verpackungskosten für die Anlieferung der Ware anzuführen.
2. Alle an J. Zimmer gelegten Angebote sind jeweils zumindest für die Dauer von einem (1) Monat ab Zugang bei J. Zimmer für den Anbieter bindend und begründen, gleichgültig welche Leistungen der Anbieter für die Vorbereitung des Angebotes und für die Angebotslegung erbracht hat, weder Anspruch auf ein Entgelt oder Kostenersatz.
3. Der Anbieter ist nicht berechtigt, allfällige Verbindlichkeiten gegenüber J. Zimmer mit Forderungen gegenüber J. Zimmer aufzurechnen, oder die Leistungserbringung bereits bestätigter Aufträge/Bestellungen zurückzuhalten.

9. Zahlung

1. Die Zahlungen werden gemäß Bestellung geleistet.
2. J. Zimmer ist berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungs- oder sonstigen Gegenansprüchen zurückzuhalten.
3. Die Aufrechnung gegen den Kaufpreis ist gestattet.
4. Eine Abtretung der Rechnungsforderung an Dritte ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von J. Zimmer möglich.
5. Als Zahlungstag gilt der Tag der Abbuchung vom Bankkonto von J. Zimmer.

10. Abnahme

1. J. Zimmer ist bei Entgegennahme der Lieferung/Leistung lediglich zur Prüfung von Identität der Lieferung/Leistung, deren Vollständigkeit sowie zur Prüfung auf von außen erkennbaren Schäden verpflichtet. J. Zimmer behält sich ausdrücklich das Recht vor, defekte, nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser AEB oder wie in der Bestellung vereinbart, erbrachte Lieferungen/Leistungen jederzeit innerhalb der Gewährleistungsfrist rügen zu können. Der Anbieter verzichtet entsprechend für die Dauer der Gewährleistungsfrist auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Auftreten eines Mangels, der Geltendmachung von genannten Mängelrechten oder der Mängelbehebung oder von J. Zimmer nutzlos aufgewendete Kosten, Kosten für zusätzliche Prüfungen der Ware, Feststellung der Mängel, Aussortierung, Umrüstung und Ähnliches trägt der Anbieter.

11. Gewährleistung

1. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.
2. Der Anbieter sichert zu, dass alle Lieferungen/Leistungen in Übereinstimmung mit den für diese anwendbaren Verordnungen, Richtlinien und Gesetzen oder mit jenen anwendbar am Erfüllungsort, erbracht werden. Der Anbieter ist verpflichtet, auf seine Kosten diese Zusicherung einzuhalten und J. Zimmer in Folge einer Nicht-Einhaltung schadlos zu halten und den entstandenen Schaden zu ersetzen.

12. Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Der Anbieter darf seine Rechte und Pflichten aus diesen AEB und der Bestellung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von J. Zimmer an Dritte übertragen.
2. J. Zimmer ist jederzeit berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesen AEB und der Bestellung auf eine dritte Partei zu übertragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung oder Genehmigung des Anbieters bedarf.

13. Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Für alle, sich mittel- oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sind die nach der Regelung der österr. Zivilprozessordnung sachlich und örtlich in Frage kommenden Gerichte zuständig.
2. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Käufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

14. Lieferung von Maschinen und technischen Geräten

1. Soweit nicht abweichend in Schriftform von den Parteien vereinbart, sind sämtliche zu liefernden Maschinen und technische Geräte mit den am Lieferort vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen auszustatten und haben den geltenden Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften zu entsprechen. Die CE-Konformität ist bei vollständigen Maschinen mit einer CE-Erklärung und bei unvollständigen Maschinen mit einer CE-Einbauerklärung zu bestätigen.
2. Bei Errichtung von Anlagen, wie auch bei Lieferung technischer Produkte verpflichtet sich der Anbieter, die von J. Zimmer gewünschten Spezifikationen betreffend Maße, Güte und Ausführung zu prüfen und diese, wenn dies vor dem Hintergrund der höheren Expertise des Anbieters für die gegenständlichen Produkte gegeben ist, in Absprache mit J. Zimmer zu korrigieren, wobei die von J. Zimmer vorgegebenen Spezifikationen ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung von J. Zimmer abgeändert werden können. Der Anbieter gewährleistet, dass alle Lieferungen und/oder Leistungen den vereinbarten Spezifikationen sowie sämtlichen technischen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Die Dokumentation ist in Deutsch und Englisch zur Verfügung zu stellen. Weitere Sprachen sind gesondert zu vereinbaren.